

Teilnahmebedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nachfolgende Teilnahmebedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie e. V. (Abkürzung DGÄPC), Hohenstaufenring 48-54, 50674 Köln, („Veranstalter“) mit deren Vertragspartner ("Teilnehmer") und für Seminare, Workshops, Tagungen, Messen, Konferenzen und andere Veranstaltungen des Veranstalters („Veranstaltung“).
- (2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers gelten nur, soweit die DGÄPC ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (3) Unser Angebot richtet sich nicht an Verbraucher.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages / Vertragsgegenstand

- (1) Angebote der DGÄPC sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend.
- (2) Der Teilnehmer gibt ein verbindliches Angebot über den Vertragsabschluss mit der DGÄPC durch die Übermittlung seiner Teilnahmeerklärung bzw. des Anmeldeformulars auf dem Postweg, per Fax, per elektronische Post bzw. über das Formular auf der DGÄPC-Webseite oder durch mündliche Absprache ab.
- (3) Ein Vertrag zwischen Teilnehmern und dem Veranstalter kommt zustande, wenn der Veranstalter das Angebot innerhalb von 14 Tagen annimmt.
- (4) Ist der Käufer nicht der alleinige Teilnehmer ist (= wird die Teilnahmeberechtigung nicht ausschließlich für sich selbst erworben / bestellt), so steht dieser dafür ein, dass der Teilnehmer, der von ihm die Teilnahmeberechtigung erhält, Kenntnis dieser AGB erhält und sie akzeptiert.
- (5) Der Veranstalter ist berechtigt einzelne Bestandteile einer Veranstaltung zu ändern, soweit durch diese Änderung nicht erforderliche bzw. wesentliche Teile verändert werden. Der Teilnehmer / Käufer hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erstattung, wenn er nicht selbst Teilnehmer ist / die Änderung nicht wesentlich ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist.
- (6) Der Veranstalter schuldet eine ordnungsgemäße Auswahl von Referenten und Sprechern. Er ist aber nicht verantwortlich für deren Inhalte und Behauptungen.
- (7) Die DGÄPC kann einzelne Referenten und Sprecher durch andere gleichwertige Referenten und Sprecher bzw. durch Referenten und Sprecher mit gleichwertigen Themen ersetzen, soweit dies dem Teilnehmer zumutbar ist und der Zweck der Veranstaltung sowie ihre Inhalte nicht wesentlich verändert werden.
- (8) Soweit in einer Veranstaltung verschiedene Vorträge und Ähnliches (z. B. Workshops) zeitgleich in verschiedenen Räumen angeboten werden, kann es aufgrund der Platzkapazitäten vorkommen, dass nicht jeder Teilnehmer zu jedem Zeitpunkt jeden gewünschten Vortrag und Ähnliches besuchen kann.
- (9) Der Veranstalter ist berechtigt, dem Teilnehmer über die von ihm angegebenen Kommunikationsmittel Informationen zur Veranstaltung zukommen zu lassen.
- (10) Das Hausrecht obliegt dem Veranstalter.

§ 3 Teilnahmeberechtigung / Wiederverkauf / Rücknahme/Umtausch

- (1) Die Teilnahmeberechtigung wird an die vom Käufer angegebene Adresse versendet, soweit als Versandart der Post oder Mailversand ausgewählt ist.
- (2) Ist der Preis der Teilnahme ermäßigt, muss der Grund der Ermäßigung zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbesuchs vorliegen. Dieser muss auf Anforderung des Veranstalters durch den Teilnehmer nachgewiesen werden.
- (3) Der Kauf von Teilnahmeberechtigungen zum Zweck des gewerblichen Wiederverkaufs ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters verboten.
- (4) Eine Rücknahme oder ein Umtausch der Teilnahmeberechtigungen ist nicht möglich.

§ 4 Teilnehmergebühren

- (2) Wird eine Teilnahmegebühr für die jeweilige Veranstaltung erhoben, so ergibt sie sich aus den Preisangaben bzw. den Angeboten des Veranstalters.
- (3) Alle Abrechnungen erfolgen in Euro. Erfolgt die Zahlung in ausländischer Währung bzw. Zahlungsmittel, so gehen Kursdifferenzen und Bankspesen zu Lasten des Vertragspartners.
- (4) Sämtliche Zahlungen, soweit Teilnahmegebühren oder andere Kosten erhoben werden, sind sofort mit Rechnungstellung, ohne jeden Abzug fällig und zu zahlen. In jedem Fall ist die Zahlung vor Beginn der Veranstaltung fällig, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist.
- (5) Sämtliche Leistungen des Veranstalters verstehen sich – sofern nicht anders angegeben - inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.
- (6) Werden einzelne Leistungen durch einen Teilnehmer ohne ein Verschulden des Veranstalters nicht in Anspruch genommen, so werden die vereinbarten Teilnahmegebühren sowie etwa zusätzliche weitere vereinbarte Gebühren und Kosten (z.B. Tagungspauschalen) dennoch fällig.

§ 6 Allgemeine Teilnahmebedingungen

- (1) Jeder Teilnehmer ist selbst für die rechtzeitige Anreise, Rückreise und Einhaltung etwaiger Einreisebestimmungen und deren rechtzeitiger Vorbereitung (zum Beispiel Beschaffung ggf. notwendiger Unterlagen) verantwortlich.
- (2) Es ist dem Teilnehmer verboten,
 - a. den Veranstaltungsablauf zu stören,
 - b. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 - c. Anlagen und Einrichtungen zu beschmierem, zu beschädigen oder zu entfernen,
 - d. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen bzw. gegen die vor Ort geltende Hausordnung zu verstoßen,
 - e. Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 - f. in Gebäuden außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
 - g. den Besuch der Veranstaltung zur politischen, religiösen oder anstößigen Meinungsäußerung zu nutzen oder dazu anzustiften,
 - h. die Veranstaltung ganz oder teilweise oder Dritte zu fotografieren, zu filmen oder sonst aufzuzeichnen, soweit dies vom Veranstalter nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde.

Bei Verstoß kann der Veranstalter den Teilnehmer aus der Veranstaltung verweisen. In diesem Fall hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt.

- (3) Der Teilnehmer erklärt mit der Anmeldung das Einverständnis, dass von ihm Bilder, Ton- und Videoaufnahmen angefertigt werden dürfen. Diese können vom Veranstalter auch zu eigenen Werbezwecken, in Print- und Onlinemedien verbreitet und veröffentlicht werden (dies umfasst die Veröffentlichung der Aufnahmen auf der Webseite www.dgaepc.de, die Social Media Kanäle Xing, LinkedIn, Youtube, Facebook, Instagram, den Newsletter sowie Nachberichte und Pressemitteilungen). Das Einverständnis erfolgt räumlich, inhaltlich und zeitlich unbegrenzt. Die Aufnahmen gibt der Veranstalter nicht an unbefugte Dritte weiter.

Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise zur Veranstaltung hingewiesen.

§ 7 Urheberrechte

- (1) Die dem Teilnehmer ausgehändigten Unterlagen und Dateien unterliegen dem Urheberrechtsgesetz auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht haben sollten. Der Teilnehmer darf die Unterlagen und Dateien nur für den Privatgebrauch und im Rahmen der durch die DGÄPC erteilten Erlaubnisse nach dem Urheberrechtsgesetz verwerten.
- (2) Fotoaufnahmen in der Veranstaltung durch den Teilnehmer sind in der Veranstaltung nicht gestattet.

§ 8 Kündigung und Rücktritt des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter kann den Vertrag 7 Tage vor der Veranstaltung kündigen aus wichtigem Grund kündigen (z. B. wenn die angegebene Mindest-Teilnehmerzahl der jeweiligen Veranstaltung nicht erreicht wird, wenn der vorgesehene Referent ohne Verschulden des Veranstalters krankheitsbedingt ausfällt und ein Ersatzreferent nicht zur Verfügung steht oder gesetzliche Regelungen / örtliche Vorschriften die Durchführung der Veranstaltung untersagen).

Der Teilnehmer hat in diesem Fall nur einen Anspruch auf Rückerstattung seiner bereits bezahlten Teilnahmegebühren, anderweitige Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht. Soweit möglich, versucht der Veranstalter einen Ersatztermin anzubieten, auf den der Teilnehmer kostenfrei umbuchen kann.

- (2) Der Veranstalter kann den Vertrag kündigen bzw. den Zutritt zur Veranstaltung verweigern, wenn die vereinbarte Teilnahmegebühr oder sonstige fällige Fremd- und Drittkosten nicht oder nicht vollständig spätestens vor Beginn der Veranstaltung bezahlt sind. Der Veranstalter behält in diesem Fall aber den Anspruch auf Zahlung der Teilnahmegebühren und Kosten.
- (3) Der Veranstalter kann die Veranstaltung aufgrund Höherer Gewalt oder auch aus Gründen der Pietät absagen bzw. dem Teilnehmer einen alternativen Termin anbieten.

Pietätsgründe sind gegeben, wenn zumindest auch in der Region des Veranstaltungsortes Trauerbeflaggung angeordnet ist oder vorgenommen wird oder sie bevorsteht, oder wenn ein schwerer Unfall bzw. Unglück innerhalb 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn geschieht, über das in der Region des Veranstaltungsortes in der überwiegenden Anzahl der Medien berichtet wird, oder wenn der Vorfall vor mehr als 24 Stunden geschehen ist, aber die Berichterstattung in der überwiegenden Anzahl der Medien durch Sondersendungen noch präsent ist, oder wenn vergleichbare Veranstaltungen aufgrund desselben Vorfalls abgesagt werden. In diesem Fall erstattet der Veranstalter die Teilnahmegebühr ohne etwa angefallene Vorverkaufsgebühren zurück, Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

Erfolgt eine direkte Absage durch höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, extreme Wittersituationen, etc.), so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Teilnahmegebühr.

§ 9 Stornierung durch den Teilnehmer

- (1) Soweit der Teilnehmer den Vertrag aus einem Grund aufheben möchte, den der Veranstalter nicht zu vertreten hat (Stornierung), so ist dies mit Rücksprache mit dem Veranstalter grundsätzlich möglich. Der Veranstalter darf die Aufhebung nicht wider Treu und Glauben verweigern.

- (2) In dem Fall einer einvernehmlichen Aufhebung des Vertrages kann der Veranstalter Kosten und Gebühren geltend machen. Der Veranstalter kann wahlweise die konkret vereinbarten Kosten abzüglich ersparter Aufwendungen geltend machen **oder** seine Kosten und seinen entgangenen Gewinn mit einer Pauschale abrechnen. In diesem Fall gelten dann folgende Pauschalen:

- a. bis 21 Tage vor Beginn der Veranstaltung: 50 % der Teilnahmegebühr.
- b. bis 7 Tage vor der Veranstaltung: 75 % der Teilnahmegebühr.
- c. Danach 100 % der Teilnahmegebühr.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass er erfahrungsgemäß bei kurzfristiger Absage der Veranstalter keine Möglichkeit mehr hat, die freien Plätze anderweitig zu vergeben und er ggf. selbst seine Beauftragten nicht mehr kostenfrei stornieren kann.

Abweichende Regelungen können im Einzelfall definiert werden – bedürfen aber der Schriftform

Soweit der Teilnehmer nachweist, dass dem Veranstalter ein geringerer Schaden als die Stornierungspauschale oder gar kein Schaden entstanden ist, muss der Teilnehmer nur den geringeren Betrag oder, soweit kein Schaden entstanden ist, keine Stornopauschale bezahlen.

- (3) Soweit der Teilnehmer eine Umbuchung auf einen anderen Termin vornimmt und der Veranstalter diese Umbuchung akzeptiert, bleibt maßgeblich für die Berechnung der vorgenannten Fristen der Vertragsschluss, der zu dem ersten Termin geführt hat, der umgebucht wurde; d.h. dass durch eine Umbuchung die Stornofristen nicht verlängert werden bzw. von neuem anfangen.
- (4) Der Teilnehmer kann bei Stornierung zur Vermeidung von Stornierungskosten einen Ersatzteilnehmer stellen, soweit dieser die Zulassungskriterien erfüllt und die Veranstaltung noch nicht begonnen hat.
- (5) Soweit der Veranstalter pro Teilnehmer an die von ihm gemietete Veranstaltungsstätte eine Pauschale für Gastronomie/Catering usw. (Tagungspauschale, Verpflegungspauschale) zahlen muss, so ist der Teilnehmer im Falle seiner Stornierung verpflichtet, diese Pauschale bzw. die dort entstandenen Stornierungskosten zu erstatten. Dies gilt entsprechend für andere Fremdkosten, die bei Dritten entstehen. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer die Tagungspauschale oder sonstige Fremdkosten direkt dem jeweiligen Leistungsträger schuldet und der Leistungsträger diese Kosten beim Veranstalter geltend macht; insoweit ist der Teilnehmer zur Freistellung verpflichtet.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Im Falle Höherer Gewalt, die zu einer Nichtdurchführung des Vertrages, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt, kann der Veranstalter vom Teilnehmer die angefallenen Kosten und die bis dahin erbrachten Leistungen ersetzt bzw. vergütet verlangen, soweit es sich bei dem Teilnehmer um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB handelt und der Veranstalter die Leistungen nicht zumutbar anderweitig verwerten kann oder bösgläubig zu verwerten unterlässt.
- (2) Beruft sich ein Dienstleister bzw. Leistungsträger des Veranstalters auf Höhere Gewalt und führt die im Nachunternehmerverhältnis geschuldete Leistung daher nicht aus, so wird auch der Veranstalter von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Teilnehmer frei, soweit sie diese gegenüber dem Teilnehmer selbst schuldet und der Teilnehmer Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist.

§ 12 Haftung des Veranstalters

- (1) Pflichtverletzungen, die zu Sach- oder Vermögensschäden führen:

Bei nur leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden.

Der Veranstalter haftet bei nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. „Unwesentlich“ sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag nicht prägen und auf die der Teilnehmer nicht vertrauen darf.

Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Vertragsgegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Vertragsgegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes 1 gelten nicht bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

- (2) Pflichtverletzungen, die zur Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit führen:

Der Veranstalter haftet für jede Art von Fahrlässigkeit und Vorsatz bei der ihm zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Teilnehmers.

- (3) Gesetzlich zwingende Haftung:

Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 betreffen nicht die Ansprüche des Teilnehmers aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

- (4) Erstreckung dieser Klausel auf Beschäftigte, Organe, Erfüllungsgehilfen u.a.:

Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 1 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der Beschäftigten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters und seinen Subunternehmern.

§ 13 Datenschutz

- (1) Soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages notwendig ist, wird der Veranstalter die personenbezogenen Daten des Teilnehmers erheben, verarbeiten und nutzen. Der Veranstalter wird diese insbesondere nicht verkaufen oder in sonstiger Weise verwerten. Nur auf behördliche oder gesetzliche Anforderungen sowie bei gesetzlichen Mitteilungspflichten wird er die Daten verarbeiten, insbesondere an die staatlichen Stellen übermitteln.
- (2) Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise des Veranstalters.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

- (1) Erfüllungsort ist der Ort der Veranstaltung.
- (2) Als Gerichtsstand wird der Geschäftssitz des Veranstalters vereinbart, wenn der Teilnehmer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Veranstalter ist aber berechtigt, in diesem Fall auch am Sitz des Teilnehmers zu klagen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (4) Es gilt stets die deutsche Fassung dieser AGB auch dann, wenn die Deutsche Gesellschaft für Ästhetisch-Plastische Chirurgie eine fremdsprachige Fassung zur Verfügung stellt, soweit diese fremdsprachige Fassung nicht als verbindlich vereinbart ist.